

Allgemeine Bekanntmachungen

Gemeinde Diegten

Nachführung des Vermessungswerkes

Die Gemeinde Diegten hat dem patentierten Ingenieur-Geometer, Christian Lindenberger, die Nachführung der amtlichen Vermessung ab 1. Januar 2022 übertragen. Auf diesen Zeitpunkt wechseln sämtliche Vermessungsakten von Geocad + Partner AG, Liestal, zu Sutter Ingenieur- und Planungsbüro, Arboldswil. Damit wird die Nachführung der amtlichen Vermessung der ganzen Gemeinde Diegten durch Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil, Telefon 061 935 10 20, E-Mail info@sutter-ag.ch, ausgeführt.

Amt für Geoinformation

Gemeinde Känerkinden

Nachführung des Vermessungswerkes

Die Gemeinde Känerkinden hat dem patentierten Ingenieur-Geometer, Christian Lindenberger, die Nachführung der amtlichen Vermessung ab 1. Januar 2022 übertragen. Auf diesen Zeitpunkt wechseln sämtliche Vermessungsakten von Geocad + Partner AG, Liestal, zu Sutter Ingenieur- und Planungsbüro, Arboldswil. Damit wird die Nachführung der amtlichen Vermessung der ganzen Gemeinde Känerkinden durch Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil, Telefon 061 935 10 20, E-Mail info@sutter-ag.ch, ausgeführt.

Amt für Geoinformation

Gemeinde Maisprach

Nachführung des Vermessungswerkes

Die Gemeinde Maisprach hat dem patentierten Ingenieur-Geometer, Christian Lindenberger, die Nachführung der amtlichen Vermessung ab 1. Januar 2022 übertragen. Auf diesen Zeitpunkt wechseln sämtliche Vermessungsakten von Geocad + Partner AG, Liestal, zu Sutter Ingenieur- und Planungsbüro, Arboldswil. Damit wird die Nachführung der amtlichen Vermessung der ganzen Gemeinde Maisprach durch Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil, Telefon 061 935 10 20, E-Mail info@sutter-ag.ch, ausgeführt.

Amt für Geoinformation

Gemeinde Oberdorf

Grabräumung Friedhof St. Peter der Gemeinden Oberdorf, Niederdorf und Liedertswil

Gemäss dem Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen des Kirchensprengels St. Peter gilt für Erwachsenen- und Urnengräber eine Ruhezeit von 25 Jahren.

Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit werden die Gräber der Bestattungsjahrgänge 1996 und 1997 per **25. April 2022** aufgehoben.

Die Gemeinde bittet die Angehörigen, Grabmale und Pflanzung bis spätestens **24. April 2022** zu entfernen und allfällige Gärtnerabreiten auf diesen Termin zu kündigen. Nach Ablauf der Frist verfügen die Gemeinden des Kirchensprengels über die Grabstätten und werden in der Woche vom **25. April 2022 bis 28. April 2022** vom Friedhofpersonal abgeräumt. Es bestehen keine Entschädigungsansprüche für Grabsteine, Pflanzen, etc.

Für Fragen steht Ihnen die Gemeindeverwaltung der entsprechenden Gemeinde zur Verfügung.

Gemeinde Oberdorf

Verfügungsmitteilung – Abmeldung / Streichung aus dem Einwohnerregister

Die Gemeindeverwaltung Oberdorf erlässt gegen **Alice Atieno Graber** – derzeit mit unbekanntem Wohnsitz, ehemals Hauptstrasse 66, 4436 Oberdorf – die vorliegende Verfügung bezgl. Abmeldung und Streichung aus dem Einwohnerregister.

Diese Verfügung wird gegenüber der meldepflichtigen Person mittels Publikation im Amtsblatt eröffnet. Die meldepflichtige Person als Adressat dieser Verfügung kann innert 10 Tagen nach Veröffentlichung der amtlichen Publikation schriftlich Beschwerde beim Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oberdorf erheben. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist erwächst die genannte Verfügung in Rechtskraft. Einwohnergemeinde Oberdorf BL

Gemeinde Reinach

Gräberräumung auf dem „Dorffriedhof“ und „Friedhof Fiechten“ / Allgemeinverfügung

Nach Erreichen der reglementarischen Ruhezeit werden per 28. Februar 2022 folgende Grabstätten aufgehoben:

Dorffriedhof

- Familienurnennische Nr. –
- Familienurnengräber Nr. 395, 404
- Familiengräber Nr. 293, 295, 310, 327, 333, 334, 336, 337, 338

Friedhof Fiechten

- Gemeinschaftsgräber Nr. 201 – 207, 209 – 220
- Urnengräber Nr. 3974 – 3986, 3988 – 4001
- Urnennischen Nr. 37 - 40, 42 – 54
- Erdbestattungsgräber Nr. 3395 – 3425
- Kindergräber Nr. 2233

Die Angehörigen sind gebeten, allfällige Grabpflegeaufträge bei ihrem Gärtner zu kündigen.

Die Gräber sollten bis **Ende Februar 2022** abgeräumt sein. Die allenfalls noch vorhandenen Grabsteine und Anpflanzungen werden anschliessend kostenlos durch das Friedhofpersonal der Gemeinde Reinach entfernt und entsorgt. Auskunft erteilt das Bestattungsbüro, Telefon 061 511 63 14, jeweils vormittags.

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

Einwohnergemeinde Reinach

Stadt Laufen

Verfügungsmitteilung – Abmeldung/Streichung aus dem Einwohnerregister

Herr **Stanislaw Wysokinski**, geb. 02.03.1965 – derzeit mit unbekanntem Wohnsitz, ehemals Hauptstrasse 23, 4242 Laufen – wird per 16.11.2021 mit Wegzug nach Unbekannt aus dem Einwohnerregister der Stadt Laufen gestrichen. Die meldepflichtige Person als Adressat dieser Verfügung kann innert 10 Tagen nach Veröffentlichung schriftliche Beschwerde beim Stadtrat Laufen, Vorstadtplatz 2, 4242 Laufen erheben. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist erwächst diese Verfügung in Rechtskraft.

Stadtverwaltung Laufen

Stadt Laufen

Verfügungsmitteilung – Abmeldung/Streichung aus dem Einwohnerregister

Herr **Bruno Varlei Gomes Aguiar**, geb. 28.04.1998 – derzeit mit unbekanntem Wohnsitz, ehemals Schliffweg 12, 4242 Laufen – wird per 31.08.2021 mit Wegzug nach Unbekannt aus dem Einwohnerregister der Stadt Laufen gestrichen. Die meldepflichtige Person als Adressat dieser Verfügung kann innert 10 Tagen nach Veröffentlichung schriftliche Beschwerde beim Stadtrat Laufen, Vorstadtplatz 2, 4242 Laufen erheben. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist erwächst diese Verfügung in Rechtskraft.

Stadtverwaltung Laufen

Verkehrspolizeiliche Anordnungen (Kanton)

Die Sicherheitsdirektion sowie die Bau- und Umweltschutzdirektion haben, gestützt auf § 3 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft die folgenden Verkehrsbeschränkungen erlassen:

Aesch, Apfelseestrasse, Gemeindegrenze, (Gemeindestrasse). Ortsbeginn auf Nebenstrassen (4.29)

Aesch, Angensteinerstrasse, vor Bahnhofzufahrt aus Richtung Duggingen, (Gemeindestrasse). Ortsende auf Nebenstrassen (4.30), Ortsbeginn auf Nebenstrassen (4.29), (Teilaufhebung der Verkehrspolizeilichen Anordnung 60 km/h der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion vom 16. September 2005)

Bottingen: Therwilerstrasse, Mittelinsel südlich Talholzstrasse bis Kreisel; Schlossgasse, Mittelinsel westlich Birsigstrasse bis Kreisel; Baslerstrasse, Höhe Haus Nr. 15 bis und mit Kreisel; Bruderholzstrasse, Höhe Haus Nr. 26 bis Kreisel (Kantonsstrassen). Höchstgeschwindigkeit 30 km/h (Zonensignalisation).

Ettingen, Aeschstrasse, Zwischen Ortsausgang Ettingen und ca. 150 m vor Abzweigung zur GSA Schürfeld (Kantonsstrasse). Aufhebung Höchstgeschwindigkeit 60 km/h und Einführung allgemeine Höchstgeschwindigkeit 80 km/h ausserhalb von Ortschaften, (Teilaufhebung Anordnung Polizeidirektion Basel-Landschaft vom 10. November 1976)

Lausen, Ramlinsburgerstrasse, Alte Landstrasse, Kreisverkehrsplatz (Kantonsstrasse). Kreisverkehrsplatz (2.41.1)

Maisprach: Wintersingerstrasse, ca. 15 m nördlich Hauptstrasse bis Möhlinstrasse; Möhlinstrasse, ab Wintersingerstrasse bis ca. 30 m nördlich Langacherweg (Kantonsstrassen). Höchstgeschwindigkeit 30 km/h (Zonensignalisation). Aufhebung Höchstgeschwindigkeit 40 km/h.

Maisprach, Tempo 30 Zone "1a": Magdenerstrasse, Klostersgasse, Kirchweg, Chilmetweg, Esterliweg, Langacherweg, Chrummacherstrasse (Gemeindestrassen).

Höchstgeschwindigkeit 30 km/h (Zonensignalisation). Aufhebung Höchstgeschwindigkeit 40 km/h.

Maisprach, Tempo 30 Zone "1b": Buuserstrasse, Spycherweg, Bündtenweg, Bündtenwinkel, Eichweg, Zeiningerstrasse (innerorts), Griesweg, Obermattstrasse, Rebweg, Hofacherweg (Gemeindestrassen). Höchstgeschwindigkeit 30 km/h (Zonensignalisation). Aufhebung Höchstgeschwindigkeit 40 km/h.

Maisprach, Tempo 30 Zone "2": Neuweg, Schleichmattweg, Unterdorf, Wintersingerstrasse (innerorts), Brüholdenweg, Lindenweg, Ebermätteliweg (Gemeindestrassen). Höchstgeschwindigkeit 30 km/h (Zonensignalisation). Aufhebung Höchstgeschwindigkeit 40 km/h.

Maisprach, Möhlinstrasse, ca. 50 m nördlich Hof Langacher Liegenschaft Nr. 114 a (Kantonsstrasse). Ortbeginn / -ende auf Nebenstrassen (Anpassung des bestehenden Signalstandorts).

Oberwil: Hauptstrasse, Höhe Haus Nr. 10 bis Bielstrasse; Bielstrasse, Höhe Ausfahrt Parkplatz Haus Nr. 1 bis Hauptstrasse; Mühlegasse, Höhe Haus Nr. 1 bis Hauptstrasse; Stephan Gschwind-Strasse, ca. 5 m südlich Stasigässli bis Hauptstrasse (Kantonsstrassen). Höchstgeschwindigkeit 30 km/h (Zonensignalisation).

Therwil, Bahnhofstrasse, ab Marchbachwägli bis ca. 20 m vor den Kreisel Bahnhofstrasse/Oberwilerstrasse/Benkenstrasse/Mittlerer Kreis (Kantonsstrasse). Höchstgeschwindigkeit 30 km/h (Zonensignalisation).

Gegen diese Anordnungen kann gemäss Verwaltungsverfahrensgesetzes innert 10 Tagen, von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Die angefochtene Anordnung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig.